



**Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf;
Teilrevision vom 18. Mai 2025;
Inkraftsetzung per 1. Dezember 2025**

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die teilrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf, welche von den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 (Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen!") angenommen wurde, genehmigt. Die Änderung bezweckt eine bis anhin dem Stadtrat zustehende Kompetenz auf den Gemeinderat zu übertragen. Inskünftig erfolgt die Beschlussfassung über dauernde Verkehrsordnungen, die eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Gemeindestrassen bezwecken, durch das Parlament (neuer Art. 17 Ziff. 12). Der Stadtrat setzt die teilrevidierte Gemeindeordnung per 1. Dezember 2025 in Kraft.

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren der Gemeindeordnung, hat der Regierungsrat seinen Beschluss Nr. 1434 vom 8. Dezember 2021 in Wiedererwägung gezogen und genehmigte die seinerzeit von der Genehmigung ausgenommenen Punkte nachträglich. Die Gemeindeordnung stand zu diesem Zeitpunkt in einem Widerspruch zum damaligen Wortlaut von § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161). § 14 Abs. 2 GPR wurde in der Folge revidiert und trat in angepasster Form per 1. Oktober 2022 in Kraft. Diese Anpassung führt dazu, dass sowohl Art. 26 Abs. 1 Ziff. 9 als auch Art. 44 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf nicht länger in einem Widerspruch zum kantonalen Recht stehen.

Der entsprechende Stadtratsbeschluss, der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich sowie die teilrevidierte Gemeindeordnung liegen während der Rekursfrist bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten sowie auf www.duebendorf.ch (Amtliche Publikationen) zur Einsicht auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet schriftlich beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, Rekurs erhoben werden. Dieser ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und mit dem Antrag und dessen Begründung zu versehen. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Dübendorf, 10. Oktober 2025

Schreinerei E. Gut
 Innenausbau · Inneneinrichtungen
Möbel · Schränke · Türen · Trennwände
Fenster · Täfer-Arbeiten · Einbauküchen
Nach jedem Mass und Farbton
 Dübendorf, www.gut-schreinerei.ch
Telefon 044 821 34 13

Helfen Sie uns helfen!

TIERHEIM STRUBELI
 HEGNAU / VOLKETSCHWIL
www.strubeli.ch Konto: 87-86100-1

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Schwerzenbach den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 - 2030 auf den **Sonntag, 12. April 2026**, festgelegt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 14. Juni 2026**, statt.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie Art. 8 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- Die Präsidentin bzw. der Präsident und die 6 Mitglieder des Gemeinderats
- Die Präsidentin bzw. der Präsident und die 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Die vier Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Die Präsidentin bzw. der Präsident und die 4 Mitglieder der Primarschulpflege

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schwerzenbach sowie Art. 9 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Schwerzenbach sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis **spätestens 19. November 2025, 16.30 Uhr, beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Abteilung Präsidiales, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach**, eingereicht werden (40-tägige Frist). Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörden eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR). Wählbar in den Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission, die Sozialbehörde und die Primarschulpflege ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Schwerzenbach hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie Art. 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang (§ 84a Abs. 1 GPR). Es müssen somit keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Jedoch können beim Gemeinderat Schwerzenbach (wahlleitende Behörde), Abteilung Präsidiales, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach bis **zehn Tage** nach dem ersten Wahlgang bestehende gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a Abs. 2 GPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von

Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie online auf www.schwerzenbach.ch veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 5. Dezember 2025 bis 12. Dezember 2025, 14.00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Formulare für die Wahlvorschläge sind ab Eröffnungsdatum der 40-tägigen Frist (10. Oktober 2025) auf www.schwerzenbach.ch sowie bei der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach, Abteilung Präsidiales, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach, erhältlich.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Massgebend für den Fristenlauf ist die amtliche Publikation der Anordnung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Glattaler) vom **Freitag, 10. Oktober 2025**.

10. Oktober 2025

DER GEMEINDERAT

IHRE SPENDE MACHT DEN UNTERSCHIED

 **MUETTERHILFE.CH**
 PC 80-24969-9

